



Beziehungen Schweiz–UK nach dem Brexit

September 2019

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich (UK) verbindet eine enge und wichtige Partnerschaft, welche heute massgeblich auf den bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der EU basiert. Nach dem EU-Austritt des UK werden diese Verträge, allenfalls nach einer Übergangsperiode, nicht mehr anwendbar sein. Die Schweiz hat im Kontext ihrer Strategie «Mind the gap» eine Reihe neuer Abkommen mit dem UK abgeschlossen. Mit der «Mind the gap»-Strategie sollen die bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten gesichert und gegebenenfalls erweitert werden. Die Abkommen betreffen unter anderem die Bereiche Handel, Migration, Strassen- und Luftverkehr sowie die Versicherungen.

Chronologie

- 31.10.2019 Neues Austrittsdatum nach Verschiebung des Austritts
- 10.07.2019 Unterzeichnung eines befristeten Abkommens über die gegenseitige Zulassung zum Arbeitsmarkt
- 25.02.2019 Unterzeichnung des Abkommens über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger
- 11.02.2019 Unterzeichnung des Handelsabkommens
- 25.01.2019 Unterzeichnung des Versicherungs- und des Strassenverkehrsabkommens
- 17.12.2018 Unterzeichnung des Luftverkehrsabkommens
- 29.03.2017 Einleitung Austrittsverfahren gemäss Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) durch das UK (ursprünglich festgelegtes Austrittsdatum: 29.03.2019)
- 19.10.2016 Verabschiedung «Mind the gap»-Strategie durch den Bundesrat
- 23.06.2016 Entscheid der britischen Bevölkerung, aus der EU auszutreten («Leave» 51,9%)

Beziehungen Schweiz–UK

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem UK sind intensiv und vielschichtig. Das UK war 2018 der sechstwertigste Absatzmarkt für Schweizer Warenexporte (9,4 Mrd. CHF) und der achtgrösste Herkunftsmarkt für Warenimporte (7,7 Mrd. CHF). Das UK ist der viertgrösste Direktinvestor in der Schweiz (Stand 2017). Rund 58'600 Flüge verbinden jährlich die Schweiz und das UK, nur mit Deutschland unterhält die Schweiz mehr Flugverbindungen. 35'412 Schweizer Staatsangehörige wohnen im UK und 41'375 britische Staatsangehörige in der Schweiz.

Verhandlungen zum EU-Austritt des UK

Nachdem sich das britische Stimmvolk am 23. Juni 2016 in einer Volksabstimmung für den Austritt aus der EU («Brexit») entschieden hatte, teilte die britische Regierung am 29. März 2017 der EU formell ihren Austrittsentscheid mit. Damit lief eine zweijährige Frist für die Verhandlungen mit der EU über die Bedingungen eines geordneten Austritts per 29. März 2019 an.

Im November 2018 verständigten sich die britische Regierung und die EU auf ein Austrittsabkommen, das unter anderem eine Übergangsperiode bis Ende 2020 vorsieht (mit Zustimmung beider Vertragsparteien, 1-2 Jahre verlängerbar). Während dieser Übergangszeit wür-

de das UK weiterhin Teil des EU-Binnenmarkts sowie der Zollunion bleiben (allerdings ohne Mitentscheidungsrecht). Ebenfalls wären Drittstaatenabkommen der EU wie die bilateralen Abkommen Schweiz–EU weiterhin auf das UK anwendbar. Zusätzlich wurde eine gemeinsame Erklärung zu den langfristigen zukünftigen Beziehungen veröffentlicht. Das Abkommen bedarf auf beiden Seiten der parlamentarischen Genehmigung. Im britischen Unterhaus ist das Abkommen bereits mehrfach abgelehnt worden, weshalb mit der EU eine Verlängerung der Austrittsfrist bis spätestens am 31. Oktober 2019 vereinbart wurde. Die Debatten im britischen Parlament über das Austrittsabkommen und damit zusammenhängend das zukünftige Verhältnis EU–UK dauern an.

Auswirkungen des EU-Austritts des UK auf die Schweiz

Die intensiven Beziehungen zwischen der Schweiz und dem UK basieren heute massgeblich auf den bilateralen Abkommen Schweiz–EU. Nach dem Brexit werden diese Abkommen grundsätzlich nicht mehr auf das Verhältnis Schweiz–UK anwendbar sein und müssen durch neue Abkommen ersetzt werden. Die Schweiz will dadurch im Verhältnis mit dem UK die bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten über den Zeitpunkt des EU-Austritts des UK hinaus so weit als möglich sicher-

stellen und allenfalls in bestimmten Bereichen ausbauen. Der Bundesrat hat seine entsprechende Strategie «Mind the gap» frühzeitig im Oktober 2016 beschlossen. Die Koordination dieser Arbeiten wird auf Schweizer Seite durch eine Steuerungsgruppe wahrgenommen, die aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Departemente besteht und von der Direktion für europäische Angelegenheiten (DEA) geleitet wird. Auf britischer Seite wird die Koordination vom Department for Exiting the European Union (DEXEU) sichergestellt.

Im April 2018 hat der Bundesrat seine Strategie «Mind the gap» präzisiert und entschieden, dass die Möglichkeit der temporären Weiterführung von Drittstaatenabkommen im Falle der erwähnten Übergangsperiode EU–UK nach einem geordneten Austritt auch auf das Verhältnis Schweiz–UK angewendet werden soll (Deal-Szenario). Formell müsste dies durch eine entsprechende gegenseitige Notifizierung zwischen der EU und der Schweiz geschehen. Damit würden die bilateralen Abkommen Schweiz–EU ab dem EU-Austritt bis zum Ende der Übergangsphase weiterhin auch für die Beziehungen Schweiz–UK gelten. Dies würde das Zeitfenster für die Einigung über das zukünftige Verhältnis zwischen der Schweiz und dem UK vergrössern. Eine solche temporäre Weiteranwendung der bilateralen Abkommen Schweiz–EU hängt allerdings von der beidseitigen parlamentarischen Genehmigung sowie Ratifizierung des Austrittsabkommens EU–UK ab.

Der Bundesrat hat sich in enger Abstimmung mit dem UK auch auf die Möglichkeit vorbereitet, dass das Austrittsabkommen nicht ratifiziert werden kann (No deal-Szenario). Auch für diesen Fall eines ungeordneten Austritts sollen die bestehenden Rechte und Pflichten Schweiz–UK so weit wie möglich erhalten bleiben.

Neue Abkommen Schweiz–UK

In diesem Kontext hat die Schweiz mit dem UK neue Abkommen ausgearbeitet, die zu dem Zeitpunkt zur Anwendung kommen, ab dem die bilateralen Abkommen Schweiz–EU nicht mehr für das UK gelten (sei es in einem No-Deal oder einem Deal-Szenario).

Das neue **Handelsabkommen** (unterzeichnet am 11. Februar 2019) erlaubt im Wesentlichen die Übernahme eines Grossteils der Abkommen mit der EU im Wirtschafts- und Handelsbereich in das künftige Verhältnis Schweiz–UK. Es umfasst das Freihandelsabkommen von 1972, das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, das Betrugsbekämpfungsabkommen, einen Teil des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen MRA (nämlich die drei Kapitel Kraftfahrzeuge, Gute Laborpraxis und gute Herstellungspraxis für Arzneimittel) sowie einen Teil des Agrarabkommens von 1999. Einige Abkommen

Schweiz–EU beruhen auf der Harmonisierung der Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU und können zum jetzigen Zeitpunkt nicht bzw. nicht in ihrer Gesamtheit ins Verhältnis Schweiz–UK übernommen werden (nämlich das Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit von 2009, gewisse Sektoren des Agrarabkommens, darunter der Anhang «Veterinärabkommen», und gewisse Sektoren des MRA). Das Abkommen sieht zudem exploratorische Gespräche zur Weiterentwicklung der Handelsbeziehungen vor.

Ein am 25. Januar 2019 unterzeichnetes **Strassenverkehrsabkommen** garantiert, dass im Güterverkehr auf eine Bewilligungspflicht für Fahrten zwischen der Schweiz und dem UK verzichtet und der gegenseitige Zugang für Güter- und Personentransporte auf der Strasse weitergeführt werden kann. Weiterhin nicht zulässig ist die Kabotage (Güter- und Personentransport innerhalb des jeweils anderen Staates). Daneben stellt ein neues **Luftverkehrsabkommen**, unterzeichnet am 17. Dezember 2018, die lückenlose Weiterführung der bestehenden Rechte im Luftverkehr sicher.

Das **Versicherungsabkommen** Schweiz–UK, unterzeichnet am 25. Januar 2019, garantiert die Niederlassungsfreiheit für Versicherungsunternehmen im Bereich der direkten Schadensversicherung und überführt damit den Inhalt des Versicherungsabkommens Schweiz–EU von 1989 ins Verhältnis Schweiz–UK.

Im Bereich Migration unterzeichneten die Schweiz und das UK am 25. Februar 2019 ein **Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger**. Dieses schützt beim Wegfall der Personenfreizügigkeit die Rechte von Schweizerinnen und Schweizern im UK, die sie gemäss Freizügigkeitsabkommen (FZA) erworben haben; etwa Aufenthaltsansprüche, Sozialversicherungsansprüche oder die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen. Dasselbe gilt für britische Staatsangehörige in der Schweiz.

Für Personen, die erst nach dem Wegfall des FZA aus der Schweiz ins UK oder aus dem UK in die Schweiz zuwandern, unterzeichneten die Schweiz und das UK am 10. Juli 2019 ein Abkommen über die Zulassung zum Arbeitsmarkt des jeweils anderen Landes. Dieses Abkommen tritt nur bei einem No-Deal-Brexit in Kraft und ist grundsätzlich bis 31. Dezember 2020 befristet. Es schafft für bis dann Zulassungsbedingungen¹ für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im jeweils anderen Land. Das Abkommen sieht vor, bei der Zulassung von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs für den

¹ In einem No Deal Szenario wären UK-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz Drittstaatsangehörigen gleichgestellt, womit die Zulassungsvoraussetzungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) zur Anwendung kämen.

Schweizer Arbeitsmarkt auf die Prüfung der beruflichen Qualifikationen, des Inländervorrangs sowie des gesamtwirtschaftlichen Interesses im Einzelfall vorübergehend zu verzichten. Ebenfalls würden separate Kontingente für britische Staatsangehörige zur Anwendung gelangen, die jährlich vom Bundesrat festzulegen wären². Schweizer Bürger im Vereinigten Königreich müssten sich umgekehrt für Aufenthalte von länger als drei Monaten registrieren lassen und würden einen dreijährigen Aufenthaltstitel erhalten. Mit dieser Auffanglösung wird ein abrupter Wechsel von der Personenfreizügigkeit hin zur Drittstaatenregelung abgedeckt und Rechts- sowie Planungssicherheit für die Schweizer Wirtschaft gewährleistet.

Unabhängig von den beiden Abkommen sollen britische Bürgerinnen und -Bürger nach dem EU-Austritt weiterhin von der Visapflicht befreit bleiben. Umgekehrt werden gemäss Zusicherung des UK auch Schweizerinnen und Schweizer von der Visapflicht befreit bleiben.

Das Handelsabkommen und die Abkommen im Bereich Migration bedürften der Genehmigung des Parlaments. Sollte es zu einem ungeordneten Austritt des UK aus der EU kommen, müssten die Abkommen deshalb vorläufig

² Der Bundesrat hat – für den No Deal-Fall – bereits am 22. März 2019 separate Kontingente für britische Staatsangehörige beschlossen (2'100 B- und 1'400 L-Bewilligungen); [Link zur Pressemitteilung](#).

angewendet werden. Die Aussenpolitischen Kommissionen des National- und Ständerats wurden gemäss Parlamentsgesetz konsultiert und haben dieses Vorgehen gutgeheissen.

Die genannten neuen Abkommen würden nur im Fall eines ungeordneten Austritts sofort angewendet werden. Kommt es zu einer Übergangsperiode, bleiben vorerst die bilateralen Abkommen Schweiz–EU im Verhältnis zum UK wirksam. Die neuen Abkommen (ausser die Auffanglösung für die Neuzuwanderung) würden dann erst nach Ablauf der Übergangsperiode in Kraft treten. In diesem Fall könnten die Abkommen im Handels- und Migrationsbereich während der Übergangsphase im Lichte des zukünftigen vertraglichen Verhältnisses UK–EU durch weitere vertragliche Regelungen ergänzt werden. Im Hinblick auf den Brexit laufen Arbeiten auch in Bereichen, in denen keine neuen Abkommen notwendig sind (z. B. Datenschutz). Auch hier ist das Ziel, eine rechtliche Kontinuität zu sichern.

Link zum PDF

www.eda.admin.ch/europa/brexit

Weitere Informationen

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch

www.eda.admin.ch/europa